

Erläuterung zum Satzungsentwurf „quotierbares Parlament“ von Jonathan Sorge

Beim Schreiben der Satzung war ich von folgenden Punkten geleitet:

1. Das Parlament soll eine begrenzte Anzahl an Sitzen haben, die von vornherein nach bestimmten Grundsätzen festgelegt ist.
2. Die Parlamentssitze sollen verhältnismäßig nach Studierendenzahlen auf die Fakultäten bei der Wahl verteilt werden.
3. Es sollen sowohl Fakultätsvertreter als auch Hochschulpolitische Vertreter im Parlament sitzen. Das Verhältnis aber soll nicht einfach festgelegt werden, sondern es soll sich den zukünftigen Ansichten der Studierenden anpassen können.

Daher kam ich zu der Lösung, dass sich dies alles in den Wahlen widerspiegeln sollte: Wahlvorschläge können sich entweder als Fakultätsliste oder als Universitätsliste aufstellen lassen. Fakultätslisten sind nur an einer Fakultät wählbar, Universitätslisten kandidieren an allen Fakultäten. Der Wähler hat die Möglichkeit sowohl bei den Universitätslisten als auch bei den Fakultätslisten Kandidaten zu wählen. Jeder Wähler hat entsprechend der Größe seiner Fakultät eine bestimmte Anzahl an Stimmen, die er auch kumulieren und panaschieren darf. Die Gesamtzahl dieser Stimmen wird nun fakultätsweise für die Listen und Kandidaten summiert und entsprechende Parlamentsplätze verteilt.

Als weiteren Punkt in meiner Satzung gibt es die Unterscheidung zwischen Universitäts- und Fakultätslisten. In anderen Satzungsvorschlägen wird das Verhältnis zwischen Fakultäts- bzw. Fachschaftsvertretern und Vertretern von Hochschulpolitischen Gruppen von vornherein festgelegt. So gehen hier die Meinungen, wie dieses Verhältnis aussehen soll, doch sehr auseinander. Daher kam mir als Lösungsansatz, das Verhältnis nicht schon in der Satzung festzulegen, sondern die Studierenden diese Frage bei jeder Wahl entscheiden zu lassen. So kann der Wähler bestimmte Gruppierungen für ihre bisherige Arbeit mehr oder weniger Einfluss in der nächsten Legislaturperiode einräumen und ist hier flexibel das Verhältnis zu gestalten, das in anderen Satzungen von vornherein festgesetzt ist.